

**Konsolidierte Fassung der Grundordnung der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 08. August 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Hochschulbezeichnung
- § 1a Gliederung der Hochschule

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulleitung

- § 2 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 3 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 5 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- § 6 Wahlorgan, Wahlleitung
- § 7 Öffentliche Ausschreibung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Wahlprotokoll
- § 13 Wahlprüfung
- § 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 15 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat

- § 16 Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung
- § 17 Zusammensetzung des Senats
- § 18 Hochschulrat

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 19 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse
- § 20 Wahlverfahren und Amtszeit
- § 21 Stellvertreterin oder Stellvertreter

5. Kapitel: Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter der Studierenden

§ 22 Aufgaben

§ 23 Bestellung und Mitwirkungsrecht

6. Kapitel: Kuratorium

§ 24 Bildung und Aufgaben

§ 25 Zusammensetzung und Bestellung

§ 26 Stimmrecht

§ 27 Geschäftsgang

7. Kapitel: Ehrenwürden

§ 28 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenmitglieder

8. Kapitel: Zentrale Einrichtungen

§ 28 a Weiterbildungszentrum

§ 28 b Rechenzentrum

§ 28 c Institut für angewandte Forschung

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 29 Amtszeit

§ 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 31 Abberufung

§ 32 Wahlleiterin oder Wahlleiter

§ 33 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 34 Durchführung der Wahl

§ 35 Wahlergebnis

§ 36 Wahlprotokoll, Wahlprüfung

§ 37 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

§ 38 Amtszeit

§ 39 Wahlverfahren

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 40 Zusammensetzung der Fakultätsräte

§ 41 Weitere Rechte der Professorinnen und Professoren der Fakultäten

4. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 42 Aufgabenbereich

§ 43 Wahlverfahren, Amtszeit

§ 44 Stellvertreterin oder Stellvertreter

III. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professorinnen und Professoren

§ 45 Berichterstatterin oder Berichterstatter

- § 46 Berufungsausschuss
- § 47 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 48 Beurteilung der pädagogischen Eignung, Probelehrveranstaltungen
- § 49 Fachgutachten
- § 50 Sondervoten

2. Kapitel: Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 51 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 52 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

- § 53 Zusammensetzung
- § 54 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- § 55 Einberufung
- § 56 Aufgaben

2. Kapitel: Fachschaftenrat

- § 57 Zusammensetzung

3. Kapitel: Sprecherinnen- und Sprecherrat

- § 58 Zusammensetzung
- § 59 Wahlverfahren
- § 60 Aufgaben sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent
- § 61 Einberufung

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

- § 62 Zusammensetzung
- § 63 Aufgaben
- § 64 Einberufung

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

- § 65 Geltungsbereich
- § 66 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen
- § 67 Beschlussfähigkeit
- § 68 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 69 Öffentlichkeit
- § 70 Geheime Abstimmung
- § 71 Stimmrechtsübertragungen
- § 72 Geschäftsordnungen
- § 73 Ergänzende Regelungen zu den Hochschulwahlen

VI. Abschnitt: Änderung der Grundordnung und Inkrafttreten

§ 74 Änderung der Grundordnung

§ 75 Inkrafttreten

§ 1 Hochschulbezeichnung

Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf“.

§ 1a Gliederung der Hochschule

Die „Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf“ gliedert sich in die Fakultäten

1. Bauingenieurwesen und Umwelttechnik,
2. Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik,
3. Elektro- und Medientechnik,
4. Maschinenbau und Mechatronik,
5. Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen.

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 2 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹ Die Fachhochschule Deggendorf wird von einem Präsidium (Hochschulleitung) geleitet. ² Mitglieder der Hochschulleitung sind die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitzendes Mitglied), nach Vorgabe der Präsidentin oder des Präsidenten zwei oder drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sechs Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) ¹ Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ² Eine Wiederwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist ohne Beschränkungen möglich.

§ 3 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine ständige Vertretung und Geschäftsbereiche für die weiteren Mitglieder fest.

§ 4

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹ Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, endet auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung der neuen Hochschulleitung. ² Es finden unverzüglich Neuwahlen statt.
- (2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 5

Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹ Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, welche die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ² Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen, sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen und Zielvereinbarungen in den Fakultäten.

2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 6

Wahlorgan, Wahlleitung

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) ¹ Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ² Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.

§ 7

Öffentliche Ausschreibung

¹ Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ² Die Bewerbungsfrist endet zwei Wochen nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. ³ Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senats, den weiteren Mitgliedern des Hochschulrates sowie den Dekaninnen oder Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹ Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ² Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. ³ Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.
- (2) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.

§ 9 Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) ¹ Frühestens zwei, jedoch spätestens drei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. ² Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) ¹ In der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ² Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus welcher der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein und gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) ¹ Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ² Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 71. ³ Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

- (3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als vorsitzendem Mitglied den Wahlausschuss.
- (4) ¹ Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor Beginn der Wahl zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ² Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (5) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (6) ¹ Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung der Gewählten oder des Gewählten noch Zusätze enthält.
- ² In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹ Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ² In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³ Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten. ⁴ Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹ Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt bei welchem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel ausreichend ist. ² Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³ Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹ Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären, mitgeteilt. ² Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

- (5) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule der zuständigen Staatsministerin oder dem Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 12 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlberechtigten und Vorgeschlagenen können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹ Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ² Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. ³ Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) ¹ Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. ² Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, legt die Präsidentin oder der Präsident der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (3) Der Wahltermin darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. In der Sitzung des Hochschulrats, in der die Wahl stattfindet, wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen.

- (4) Im Übrigen gelten §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 Satz 2, 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 4 entsprechend.

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat

§ 16

Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung

Der erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule und
4. die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen „Ressourcen“ und „Studium“.

§ 17

Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören folgende Gruppenvertreter an:
 1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und
 5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit.

- (3) Für die Gruppenvertreter gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Diese können an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen; im Falle der Verhinderung der gewählten Gruppenvertreter können diese ihr Stimmrecht auf die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übertragen.

§ 18 Hochschulrat

- (1) ¹ Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Mitgliedern des Senats acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) an. ² Mitglieder des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als nicht hochschulangehörige Mitglieder angehören.
- (2) ¹ Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder beträgt vier Jahre. ² Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.
- (3) ¹ In dem, dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ² Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. ³ Der Senat darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (4) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 19 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse

- (1) ¹ Die oder der Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken sowie bei der Förde-

rung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie. ² Die oder der Frauenbeauftragte gehört der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an und nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. ³ Die oder der Frauenbeauftragte ist in den sonstigen Gremien Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die oder der Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.
- (3) ¹ Die oder der Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in der erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ² Ihr oder ihm ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die oder der Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹ Wahlvorschläge können von Mitgliedern des hauptberuflich an der Hochschule tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eingereicht werden. ² Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ² Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³ Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 4 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 21

Stellvertreterin oder Stellvertreter

Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für Wahlverfahren und Amtszeit gilt § 20 entsprechend.

5. Kapitel: Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter der Studierenden

§ 22 Aufgaben

¹ Die oder der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ² In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung und Information behinderter Studierender und Studienbewerberinnen oder -bewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
- die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, welche die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- die Kontaktpflege zu Verbänden, Institutionen und Behörden, zu deren Aufgabe die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und die entsprechende Vertretung der Interessen behinderter Studierender bei diesen Einrichtungen sowie
- der Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und die Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 23 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹ Die oder der Behindertenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen, künstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals bestellt. ² Für die Wahl haben die Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben und an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

6. Kapitel: Kuratorium

§ 24 Bildung und Aufgaben

Die Fachhochschule Deggendorf bildet ein Kuratorium welches die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert.

§ 25 Zusammensetzung und Bestellung

- (1) ¹ Dem Kuratorium gehören maximal 18 Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. ² Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) ¹ Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Hochschulleitung für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. ² Wiederbestellung ist zulässig.

§ 26 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. ² Beratende Stimme haben die Mitglieder der Hochschulleitung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

§ 27 Geschäftsgang

- (1) ¹ Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Es wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. ³ Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹ Das Kuratorium tagt mindestens einmal pro Semester und in der Regel nichtöffentlich; es beschließt in Sitzungen. ² Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten.

7. Kapitel: Ehrenwürden

§ 28 Ehrensensatorin und Ehrensensator, Ehrenmitglied

¹ Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. ² Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluss des Senats die Würde eines Ehrenmitglieds verliehen werden.

8. Kapitel: Zentrale Einrichtungen

§ 28 a

Weiterbildungszentrum

- (1) ¹ Als wissenschaftliche Einrichtung besteht an der Hochschule ein Weiterbildungszentrum. ² Es koordiniert als zentrale Kontaktstelle für Unternehmen, Einrichtungen der Praxis und Fakultäten die Weiterbildung fakultätsübergreifend und interdisziplinär und bietet neben Weiterbildungsangeboten fachliche und organisatorische Unterstützung für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen und professionelles Wissensmanagement an.
- (2) Die Leitung des Weiterbildungszentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ² Wiederbestellung ist zulässig. ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend Satz 1 und 2 eine stellvertretende Leitung bestellen.

§ 28 b

Rechenzentrum

- (1) ¹ Als Betriebseinheit besteht an der Hochschule ein Rechenzentrum. ² Es dient insbesondere der EDV-Koordination und -Planung sowie der Betreuung der Netz-Infrastruktur, der zentralen Serversysteme, der Arbeitsplatz-, Verwaltungs- und Bibliothekssysteme einschließlich der Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
- (2) ¹ Das Rechenzentrum wird von einer wissenschaftlichen sowie einer technischen Leitung geführt, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. ² Wiederbestellung ist zulässig. ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend Satz 1 und 2 eine stellvertretende wissenschaftliche Leitung bestellen.

§ 28 c

Institut für angewandte Forschung

- (1) ¹ Als zentrale Einrichtung besteht an der Hochschule ein Institut für angewandte Forschung. ² Diesem Institut werden auch Technologietransferzentren angegliedert, die insbesondere dem Technologietransfer und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Unternehmen und Existenzgründungen in der Region dienen.
- (2) Die Leitung des Instituts für angewandte Forschung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ² Wiederbestellung ist zulässig. ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend Satz 1 und 2 eine stellvertretende Leitung bestellen.

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 29 Amtszeit

- (1) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden für eine Amtszeit von vier Semestern bestellt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan beziehungsweise eine neue Prodekanin oder einen neuen Prodekan im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers gewählt.

§ 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹ Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. ² Für diese Wahlen gelten § 33 Abs. 2 bis 6 bzw. § 37 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 33 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 Satz 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt keine Vorgeschlagene oder kein Vorgeschlagener das Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 31 Abberufung

Beabsichtigt die Hochschulleitung die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide vom Amt abuberufen, so beruft

- im Falle der Dekanin oder des Dekans die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan
- im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan
- im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, die sich mit der Abberufung befasst und gegebenenfalls über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 32 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat zu Beginn des Semesters, in dem die

Amtszeit endet, eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

- (2) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 33

Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Spätestens vier Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹ Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren vorschlagen. ² Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) ¹ Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ² Anderenfalls werden sie von der Vorschlagsliste gestrichen. ³ Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung durch Anschlag.
- (5) ¹ Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen nach Ende der Frist von Abs. 4 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ² Diese kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Vorgeschlagenen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen beschränken.
- (6) ¹ Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ² Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³ Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 2 bis 5 durchgeführt. Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 34

Durchführung der Wahl

- (1) ¹ Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ² Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 71. ³ Gewählt wird ohne Aussprache mit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.

- (2) ¹ Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ² Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 10 Abs. 6 Satz 1 sinngemäß. ³ In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

§ 35 Wahlergebnis

- (1) ¹ Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ² Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) ¹ Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich über die Annahme der Wahl binnen einer Woche zu erklären, mitgeteilt; Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt. ² Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Bekanntmachung.

§ 36 Wahlprotokoll, Wahlprüfung

- (1) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Für die Wahlprüfung gilt § 13 sinngemäß.

§ 37 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans findet jeweils nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende der bisherigen Prodekanin oder des bisherigen Prodekans folgt.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich die Dekanin oder der Dekan.
- (3) ¹ Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ² Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

§ 38 Amtszeit

¹ Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Studiendekanin oder einen neuen Studiendekan im Amt. ² Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers gewählt.

§ 39 Wahlverfahren

¹ Die Dekanin oder der Dekan fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans auf, Wahlvorschläge einzureichen. ² Im Übrigen gelten für die Wahlen die §§ 32, 33 Abs. 3 und 4 sowie §§ 34 bis 36 entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 40 Zusammensetzung der Fakultätsräte

- (1) Den Fakultätsräten gehören jeweils an:
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan,
 3. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können nicht gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter der Studierenden im Senat sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gem. § 17 Abs. 3.

§ 41 Weitere Rechte der Professorinnen und Professoren der Fakultät

¹ Professorinnen und Professoren, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten, welche die Berufung von Professorinnen und Pro-

fessoren betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken. ² Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

4. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 42 Aufgabenbereich

¹ Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken sowie bei der Förderung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie. ² Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen mit vollem Stimmrecht an.

§ 43 Wahlverfahren, Amtszeit

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Die Mitglieder des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Fakultät können spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Dekanin oder bei dem Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einreichen.
- (3) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 44 Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.

III. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professorinnen und Professoren

§ 45

Berichterstatterin oder Berichterstatter

¹ Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll. ² Dabei bestellt die Hochschulleitung für jedes Berufungsverfahren auf Vorschlag der betreffenden Fakultät eine Professorin oder einen Professor der Hochschule als Berichterstatterin oder Berichterstatter.

§ 46

Berufungsausschuss

- (1) ¹ Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden von den Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung Berufungsausschüsse eingesetzt. ² Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, oder er kann einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. ³ Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴ In jedem Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professorin oder Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. ⁵ Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. ⁶ Einschließlich des auswärtigen Mitglieds sollten dem Berufungsausschuss mindestens vier und höchstens sechs Professoren angehören. ⁷ Das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses kann ein auswärtiges Gutachten im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 abgeben. ⁸ Neben den Professorinnen oder Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder an: eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (soweit vorhanden), eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie die oder der Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät.
- (2) ¹ Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ² Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (3) ¹ Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses an die Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ² Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. ³ Wird eine Einigung zwischen Hoch-

schulleitung und Fakultätsrat nicht erzielt, wird ein neues Berufungsverfahren durchgeführt.

- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 47 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen an das vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses. ² Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste einen Termin bestimmen.
- (2) ¹ Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerberinnen oder Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ² Nach Feststellung der pädagogischen Eignung würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber. ³ Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber auf und leitet diesen der Hochschulleitung zu.
- (3) Die Mitglieder des Senats können die Bewerbungsunterlagen nach Eingang bei der Fakultät beim vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) ¹ Das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses legt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen der Hochschulleitung vor. ² Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen oder Bewerber sind beizufügen.
- (5) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste der oder dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ² Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses anzuhören. ³ Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an welche die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (6) ¹ Die oder der Vorsitzende des Senats übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Stellungnahme nach Abs. 5. ² Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste und teilt die getroffene Entscheidung dem vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit. ³ Beabsichtigt sie dabei von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. ⁴ Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung

daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberufen, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist.⁵ Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung.⁶ Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.

- (7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (8) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

§ 48

Beurteilung der pädagogischen Eignung, Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹ Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ² Die Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt durch Probelehrveranstaltungen.
- (2) ¹ Diese Bewerberinnen oder Bewerber können auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen vorsitzenden Mitglied zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion (Probelehrveranstaltungen) aufgefordert werden. ² Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ³ Die Bewerberinnen oder Bewerber tragen in der Regel zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere von der Bewerberin oder vom Bewerber frei gewählt wird. ⁴ Themen und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung bieten. ⁵ Den Termin der Probelehrveranstaltungen legt das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerberinnen oder Bewerbern fest, wobei diesen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird. ⁶ Zu den an der Hochschule bekannt gemachten Lehrveranstaltungen werden vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses eingeladen:
 - 1. die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses,
 - 2. die Hochschulleitung,
 - 3. die Mitglieder des Senats,
 - 4. die Mitglieder der Fakultät und
 - 5. eine Studiengruppe, in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt.⁷ Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Satz 6 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen in ihrem Besitz sein können. ⁸ Das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. ⁹ Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich; in besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. ¹⁰ In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom vorsitzenden Mitglied des Berufungs-

ausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.

- (3) ¹ Möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung der pädagogischen Eignung kann ein nicht öffentliches Gespräch der jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses stattfinden. ² In diesem Gespräch sollen insbesondere Fragen zur Person, zum Werdegang oder zur Motivation für die Bewerbung geklärt werden.

§ 49 Fachgutachten

- (1) ¹ Über die Bewerberinnen oder Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind von dem vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen oder in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ² Die Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. ³ Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) ¹ Sofern Gutachterinnen oder Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. ² Sie sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 50 Sondervoten

Sondervoten von Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Hochschulleitung über die Vorschlagsliste bei dem vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses eingereicht werden, und werden von diesem an die Präsidentin oder den die Präsidenten weiterleitet.

2. Kapitel: Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 51 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.

- (2) ¹ Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Hochschulleitung.

§ 52 **Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige**

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt und abberufen.

IV. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 53 **Zusammensetzung**

- (1) Dem Studentischen Konvent gehören an:
1. die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Senat
 2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
 3. weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.
- (2) Sofern Mitglieder des Fachschaftenrats den Sitz im Studentischen Konvent nicht annehmen, rücken die jeweils nächste Vertreterin oder der nächste Vertreter der Fachschaftsvertretung der Fakultät nach. Sollte in einer Fakultät keine Fachschaftsvertretung bestehen, rücken die nächsten Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter für die Mitglieder gem. Satz 1 Nr. 3 der jeweiligen Fakultät nach; sofern keine Ersatzvertreterin oder kein Ersatzvertreter der jeweiligen Fakultät besteht kann, rückt der jeweils weitere Studierendenvertreter nach.
- (3) Mitglieder des studentischen Konvents gem. Satz 1 Nr. 1 und Nr.2 können nicht gleichzeitig Mitglieder nach Nr. 3 sein.

§ 54 **Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters**

- (1) ¹ Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen

Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ² Diese sind gleichzeitig die vom studentischen Konvent gewählten Mitglieder des Sprecherrinnen- und Sprecherrates gem. § 58.

- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat und sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹ Die Wahl ist geheim. ² Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. entsprechende Stimmrechtsübertragungen vorliegen. ³ Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten geladen.
- (5) ¹ Jede oder jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters je eine Person vorschlagen. ² Die Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung abgegeben.
- (5) ¹ Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. ² Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³ Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (7) ¹ Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ² Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³ Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ² Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.
- (9) ¹ Nimmt eine Gewählte oder eine Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ² Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

§ 55 Einberufung

- (1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.

- (2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 56 Aufgaben

¹ Der Studentische Konvent führt im Zusammenwirken mit dem Sprecherrat die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher aufgeführten Aufgaben durch. ² Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 57 Zusammensetzung

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten.

3. Kapitel: Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 58 Zusammensetzung

Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom Studentischen Konvent gem. § 54 Abs. 1 und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehört ihm die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Senat an.

§ 59 Wahlverfahren

- (1) Der Studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (3) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur eine Person Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 54 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Jede oder jeder Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherrats eine Stimme.

- (5) ¹ Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ² Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³ Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹ Die Wahlleiterinnen oder Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ² § 54 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) ¹ Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ² Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, welches das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 60

Aufgaben sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

- (1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher bezeichneten Aufgaben durch.
- (2) ¹ Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ² Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt er die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³ Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 61

Einberufung

- (1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat binnen 14 Tagen einzuberufen

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 62

Zusammensetzung

Die sieben Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät, die bei den Wahlen zum Fakultätsrat die meisten Stimmen erhalten haben, bilden die Fachschaftsvertretung. Sofern weniger Studierende für einen Fakultätsrat kandidiert haben, verringert sich die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung entsprechend. Sollte keine Fachschaftsvertretung zustande kommen, werden die

Aufgaben nach § 63 von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat wahrgenommen.

§ 63 Aufgaben

¹ Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ² Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung, vollzieht deren Beschlüsse und ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über die Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 64 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder dem Fachschaftssprecher einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 65 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 66 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

- (1) ¹ Die Gremien werden jeweils durch ihr vorsitzendes Mitglied einberufen und geleitet. ² Die Ladung hat unter Beifügung der vom vorsitzenden Mitglied vorgeschlagenen Tagesordnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder zwei Wochen vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; die Ladung kann per E-mail erfolgen. ³ Für Fakultätsratssitzungen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. ⁴ Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht beziehungsweise mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁵ Auf die Sitzungen der Hochschulleitung finden Sätze 2 und 3 keine Anwendung.

- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann das vorsitzende Mitglied unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (7) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 67 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger entsprechend § 66 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 66 Abs. 1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium in einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der 2. Ladung ist auf die Bestimmungen des Satz 1 hinzuweisen.

§ 68 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹ Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³ Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) ¹ Beschlüsse im Umlaufverfahren sind bei Prüfungsgremien bei besonderen Entscheidungen wie Aufnahmeverfahren, Noteneinsprüchen oder Exmatrikulation nur ausnahmsweise zulässig. In diesen Fällen gelten die Regelungen von Abs. 3, Satz 2 ff.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind bei anderen Gremien nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, in der

vorlesungsfreien Zeit entschieden werden muss.² In diesem Fall gibt das vorsitzende Mitglied die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe und Begründung der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich bekannt.³ Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied ohne weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann.⁵ Das vorsitzende Mitglied bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden.⁶ Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen.⁷ Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.⁸ Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend.⁹ Das Ergebnis der Abstimmung ist in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten zu vermerken.

Für die Wahl

- der Präsidentin oder des Präsidenten,
- der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- der Dekaninnen oder Dekane,
- der Prodekaninnen oder Prodekane
- der Studiendekaninnen oder Studiendekane und
- der Frauenbeauftragten der Hochschule und der Frauenbeauftragten der Fakultäten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

finden Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2, Abs. 2 sowie § 67 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.

§ 69 Öffentlichkeit

(1) ¹ Die Gremien tagen nicht öffentlich. ² Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 68 Abs. 4 beziehungsweise die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidatinnen oder Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 70 Geheime Abstimmung

¹ Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ² Im übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³ Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 71 Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied dieser Gruppe zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-mail. ² Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen oder keiner Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ³ Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen beziehungsweise umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 72 Geschäftsordnungen

Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen.

§ 73 Ergänzende Regelungen zu den Hochschulwahlen

Für die Wahlen

- der Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG)
- der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG)
- der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)

kann nach dem Grundsatz des Panaschierens die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben. § 11 Abs. 4 Satz 6 BayHSchWO findet entsprechende Anwendung. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung.

VI. Abschnitt: Änderung der Grundordnung und Inkrafttreten

§ 73 Änderung der Grundordnung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge leitet die Präsidentin oder der Präsident zur Beschlussfassung an den Hochschulrat weiter.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG Änderungen der Grundordnung durch Satzung.

§ 74 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 13. September 2010 außer Kraft.